

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Herren
Oberbürgermeister und
Landräte
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

- per E-Mail -

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55020
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/6/156-2021/163662

Dresden,
20. Oktober 2021

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 19. Oktober 2021

Bußgeldkatalog

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Herren Landräte,

ab dem 21. Oktober 2021 gilt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Die bereits geltenden Indikatoren werden beibehalten, mit der neuen Verordnung aber in ein neues Verhältnis zueinander gesetzt. Des Weiteren wurde klargestellt, dass auch bei Nutzung des 2G-Optionsmodells ein fehlendes Hygienekonzept eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Darüber hinaus wurde die bisherige Regelung in § 16a SächsCoronaSchVO zur Bundestagswahl gestrichen und damit auch die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten entsprechend angepasst.

Der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswid-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

rigkeiten durch Verstöße gegen die o. g. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Sächs-CoronaSchVO soll der Regelsatz halbiert werden. Soll bei geringfügigen Verstößen ein Verwarngeld nach § 56 OWiG erhoben werden, so soll dieses 50,00 EURO nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Vogel

Anlage

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 19. Oktober 2021
Bußgeldkatalog (Gültigkeit ab 21. Oktober 2021)

Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaSchVO vom 19. Oktober 2021:

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 4 Abs. 6 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Vorlage einer unrichtigen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Durchführen einer unzulässigen Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1000 Euro
§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 6a Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Geschäften, Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept oder Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Nichtvorlag oder Nichtführen eines Testnachweises	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichttragen medizinischer Mund-Nasen-Schutz	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6a Abs. 1, SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts zu einer Veranstaltung nach dem 2G-Optionsmodell	Jeder Veranstalter oder Betriebsverantwortliche	3000 Euro
§ 6a Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unterlassene oder verspätete Anzeige	Jeder Veranstalter oder Betriebsverantwortliche	1500 Euro
§ 6a Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Besuch einer Veranstaltung oder Inanspruchnahme eines Angebots nach dem 2G-Optionsmodell ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro

§ 7 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO	Nichterfassung von Kontakten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Besuch einer Veranstaltung oder Inanspruchnahme eines Angebots ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO	Durchführung einer Großveranstaltung ohne genehmigtes Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 10 Abs. 3 Nummer 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Auslastung der Höchstkapazität	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 10 Abs. 3 Nummer 2, Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Besucherzahl bei Großveranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 11 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 11 Abs. 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichtvornahme der vorgeschriebenen Anzahl der Testungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 11 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Nichtvornahme der vorgeschriebenen Anzahl der Testungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 14 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 14 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro